VERORDNUNG (EWG) Nr. 2734/86 DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der außergewöhnlich hohen Interventionsbestände bei einigen Agrarerzeugnissen hat die Kommission für bestimmte Fälle eine Zahlungsfrist nach der Übernahme der Ware durch den Käufer vorgesehen.

Die derzeitige Berechnungsweise der Zinskosten für einzelstaatlich gebundene Mittel stützt sich auf die monatliche Durchschnittsmenge der eingelagerten Erzeugnisse.

Um solche Zahlungsfristen zu berücksichtigen, ist es ausnahmsweise angebracht, die Berechnungsweise der Zinskosten für die betreffenden Verkäufe anzupassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 (4), wurde bisher bei jedem neuen Anlaß im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation entsprechend geändert. Um solche sich wiederholenden Änderungen zu vermeiden, ist es angebracht, eine Dauerlösung zu schaffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Verkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Interventionsstellen aufgrund besonderer Verordnungen der Kommission werden die nach den vorstehenden Absätzen berechneten Finanzierungskosten, sofern die wirkliche Zahlungsfrist nach Übernahme dieser Erzeugnisse 30 Tage übersteigt, um einen Betrag erhöht, der sich wie folgt errechnet:

$$\frac{M \times D \times i}{365}$$

wobei:

M = vom Käufer zu zahlender Betrag,

D = Zahl der Tage zwischen Übernahme des Erzeugnisses und Eingang der Zahlung abzüglich 30 Tage,

i = Zinssatz nach Artikel 2."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 4. 6. 1986, S. 14.